



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0342/2026</b>		Datum: 01.06.2026	
<b>Dezernat 1</b>			
Verfasser:	20-Kämmerei und Steueramt	Az.: 20.1/HH	
<b>Betreff:</b>			
<b>Maßnahmenliste zur Umsetzung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur" (LGRP-Plan)</b>			
Gremienweg:			
25.06.2026	Stadtrat	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
15.06.2026	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> abgelehnt <input type="checkbox"/> verwiesen	<input type="checkbox"/> mehrheitl. Kenntnis <input type="checkbox"/> vertagt
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/> Enthaltungen	<input type="checkbox"/> Gegenstimmen
		<input type="checkbox"/> ohne BE <input type="checkbox"/> abgesetzt <input type="checkbox"/> geändert	

## Beschlussentwurf:

Der Stadtrat beschließt die in der **Anlage** aufgeführten Projekte für das Sondervermögen „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“.

## Begründung:

### 1. Allgemeines

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Finanzierung von Infrastrukturinvestitionen von Ländern und Kommunen (Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetz – LuKIFG) am 24.10.2025<sup>1</sup> hat der Bund die Grundlage geschaffen, um auf allen föderalen Ebenen neue Investitionen in die öffentliche Infrastruktur zu ermöglichen. Aus dem Gesamtvolumen des Sondervermögens des Bundes von 500 Mrd. Euro erhalten die Länder und die Kommunen einen Anteil von 100 Mrd. Euro, wovon Rheinland-Pfalz auf der Grundlage des Königsteiner Schlüssels rd. 4,85 Mrd. Euro erhält.

Durch das Landesgesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“ (LGRP-Plan) vom 11.02.2026<sup>2</sup> wird der Stadt Koblenz ein **Regionalbudget** in Höhe von **88.969.687 Euro** zur Verfügung gestellt.

Zweck des Sondervermögens ist die Finanzierung von Investitionen in Infrastruktureinrichtungen, die der Erfüllung von Landesaufgaben oder kommunalen Aufgaben in Rheinland-Pfalz dienen. Ziel ist insbesondere die Stärkung der Bildungs- und Betreuungsinfrastruktur, die Förderung von Maßnahmen des Klima- und Umweltschutzes und der Klimawandelfolgenanpassung sowie der Ausbau, die Modernisierung und die nachhaltige Sicherung der öffentlichen Infrastruktur.

Das Sondervermögen ist für Investitionsvorhaben insbesondere in folgenden Bereichen zu verwenden:

<sup>1</sup> <https://www.recht.bund.de/bgb1/1/2025/246/VO.html>

<sup>2</sup> [https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Finanzen/Rheinland-Pfalz\\_Plan\\_-\\_Sondervermoegen/LGRP-Plan\\_GVBl.\\_v.\\_18.02.2026.pdf](https://fm.rlp.de/fileadmin/04/Themen/Finanzen/Rheinland-Pfalz_Plan_-_Sondervermoegen/LGRP-Plan_GVBl._v._18.02.2026.pdf)

1. Bevölkerungsschutz,
2. Verkehrsinfrastruktur,
3. Krankenhaus-, Rehabilitations- und Pflegeinfrastruktur,
4. Energie- und Wärmeinfrastruktur,
5. Bildungsinfrastruktur,
6. Betreuungsinfrastruktur,
7. Wissenschaftsinfrastruktur,
8. Forschung und Entwicklung und
9. Digitalisierung.

Die Bereiche „Bauen und Wohnen“ sowie „Sportinfrastruktur“ wurden nicht in das Landesgesetz aufgenommen, durch die Angabe „insbesondere“ gelten diese Bereiche jedoch ebenfalls als förderfähig.

Das Sondervermögen wird über einen Förderzeitraum von insgesamt zwölf Jahren zur Verfügung gestellt. Förderfähig sind dabei nur Projekte, welche nach dem 01.01.2025 begonnen wurden. Die Antragstellung und Bewilligung einzelner Maßnahmen müssen bis spätestens 31.12.2036 erfolgt und bis spätestens 31.12.2042 baulich abgeschlossen sein. Eine Maßnahme muss dabei ein Mindestinvestitionsvolumen von 250.000 Euro aufweisen.

Eine Vollfinanzierung (100 %) durch Fördermittel aus dem Sondervermögen ist zulässig sofern keine Überkompensation der Fördermittel erfolgt. Zudem ist eine Kofinanzierung mit EU – und Bundesfördermitteln möglich, solange die Gesamtsumme der Fördermittel die förderfähigen Ausgaben nicht übersteigt. Eine Kofinanzierung mit Landesfördermitteln ist hingegen ausgeschlossen. Die Fördermittel dürfen auch an Dritte weitergegeben werden, sofern diese Mittel der Erfüllung von kommunalen Aufgaben dient. Über die konkrete Verwendung und Priorisierung des Regionalbudgets kann dabei in kommunaler Eigenverantwortung entschieden werden.

Folgende Maßnahmen sind dabei grundsätzlich förderfähig:

- Investitionen in die Schaffung, Verbesserung oder Erweiterung öffentlicher Vermögensgegenstände (z. B. Neubau, Ausbau, Umbau, Sanierung von Anlagen).
- Digitale Investitionen: Erwerb von Rechten oder Entwicklung digitaler Verfahren sind ebenfalls förderfähig.
- Förderfähig sind notwendige Begleit- oder Folgemaßnahmen, wenn sie in einem unmittelbaren zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einer geförderten Investition stehen. Diese sind maximal bis zu 50 % der förderfähigen Ausgaben des Hauptvorhabens förderfähig.

Folgende Maßnahmen sind nicht förderfähig:

- Personal- und Verwaltungsausgaben (z. B. für Planung und Verwaltung)
- Laufende Ausgaben für Wartung, Betrieb oder Instandhaltung
- Programmdurchführungsausgaben (ausgenommen Digitalisierung)
- Ablösung von Schulden

Der Vollständigkeit sei zum jetzigen Zeitpunkt darauf hingewiesen, dass das Land Rheinland-Pfalz derzeit eine Rechtsverordnung zum LGRP-Plan erarbeitet, welche aufgrund der andauernden Abstimmungen mit dem Bund bisher noch nicht vorliegt. Diese Rechtsverordnung wird finale Auslegungshinweise bspw. zur Förderfähigkeit von Vorhaben, zum Auszahlungsverfahren usw. beinhalten.

## **2. Projekte der Stadt Koblenz für das Sondervermögen**

Die für das Sondervermögen vorgeschlagenen Maßnahmen können der beigefügten Anlage entnommen werden. Während der Förderlaufzeit kann die Maßnahmenliste fortgeschrieben werden.

Angesichts der sehr angespannten Haushaltssituation sowie des Doppelförderungsverbots wurden bei der Auswahl der Maßnahmen für das Sondervermögen nur derartige Projekte benannt, die seitens des Landes nicht gefördert werden.

### **Anlage:**

Übersicht Projekte für das Sondervermögen

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Siehe Anlage

### **Auswirkungen auf den Klimaschutz:**

In Abhängigkeit zur Maßnahmenumsetzung

### **Historie:**

Sitzung HuFA 26.01.2026, BV/0028/2026, TOP 1 „Umsetzung des Landesgesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens "Rheinland-Pfalz-Plan für Bildung, Klima und Infrastruktur“